

Anlage 3

Artenschutzrechtliche Beurteilung

zum
Bebauungsplan „Businesspark Langenselbold West

Viriditias 2024

Stadt Langenselbold
Bebauungsplan
'Businesspark Langenselbold West'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
Planungsgruppe Thomas Egel
Carl-Friedrich-Benz-Str. 10
63505 Langenselbold
planungsgruppe-egel@t-online.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
B.Sc. Pia Schmitt
M. Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	2
E. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	3
F. Habitataignung für streng geschützte Arten	4
G. Artenschutzrechtliche Prüfung	4
G.1 Fledermäuse.....	4
G.2 Vögel	4
G.3 Sonstige Artengruppen	7
H. Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
I. Vorgaben und Empfehlungen.....	10
J. Fazit.....	10
K. Literatur.....	11
L. Fotodokumentation	13
Tabellen	
Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	5

A. Anlass und Aufgabenstellung

Der Planungsträger beabsichtigt die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbeparks westlich der Stadt Langenselbold. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 5,3 ha wird durch ackerbaulich genutzte Flächen mit angrenzenden Feldwegen sowie einer Grünfläche mit Einzelbäumen geprägt. In westlicher Richtung grenzt das bestehende Gewerbegebiet an das Plangebiet an.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplans 'Businesspark Langenselbold West' der Stadt Langenselbold gesichert. Der Bebauungsplan stellt die Errichtung einer Gewerbeanlage dar.

Bei der geplanten Nachverdichtung des Gewerbeparks sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 13.02.2024 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppe Vögel.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die

ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotsatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe Vögel besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Am 02.05., 23.05. und 04.06.2024 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie Ackerflächen, die Übergangsbereiche und Gehölzbestände im Bereich der Grünfläche wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Langenselbold bzw. östlich des bestehenden Gewerbeparks und umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von Ackerflächen sowie einer Grünfläche mit Einzelbäumen eingenommen. Im Osten befindet sich zudem ein Feldweg, der durch eine Gehölzreihe von der Autobahn A45 abgegrenzt wird. Im Norden schließen sich weitere Gebäude sowie Ackerflächen an das Plangebiet an und im Süden liegen weitere Ackerflächen. Im Westen befindet sich der bestehende Gewerbepark, der unmittelbar an den Vorhabensbereich angrenzt.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt in den Ausläufern des Naturparks 'Naturpark Hessischer Spessart'. Weitere nationale und europäische Schutzgebiete oder biotopkartierte Flächen kommen nicht im Plangebiet vor.



Abb. 1: Lage des Plangebiets im Westen der Stadt Langenselbold (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, www.hvbg.hessen.de [Daten bearbeitet])

E. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Nachverdichtung bzw. Erweiterung des Gewerbeparks westlich von Langenselbold vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation sowie der Gehölze dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die nördlich angrenzende Ortsbebauung bereits eine erhebliche Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung des Gewerbeparks sind aufgrund der bereits angesiedelten Gewerbebetriebe sowie direkt angrenzenden Autobahn vernachlässigbar.

F. Habitategnung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus Ackerflächen mit einer Grünfläche sowie Einzelbäumen. Aufgrund der Lage am östlichen Rand des bestehenden Gewerbeparks mit direkt anschließenden Ackerflächen besitzt der Geltungsbereich in erster Linie Habitategnung für Arten des Offenlandes sowie des Halboffenlandes und der Siedlungsråder sowie des.

Aufgrund der Biotoypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Mit weiteren Arten ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

G.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 02.05., 23.05. und 04.06.2024 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Die zu beurteilenden Bereiche wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitategnung untersucht.

Insgesamt konnten 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 15 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Blaumeise, Dohle, Elster, Jagdfasan, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stadttaube, Star, Stieglitz, Turmfalke, Wanderfalke und Weißstorch). Die Arten wurden als Nahrungsgäste

eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche ausschließlich zum Überflug und nicht zur Jagd. Mehlschwalben jagen über der Fläche Insekten im Flug. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen sieben Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen und die angrenzenden Gebäude eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Siedlungsrandes sowie des Halb- / Offenlandes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die unterschiedlichen Habitatbedingungen bestehend aus Ackerflächen, Grünflächen sowie Gehölzen. Ausgehend von diesen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes mehr Arten mit Status Nahrungsgast und Überflieger als brütende Arten.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Hessen (RL H) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Tab. 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Geltungsbereich, Rote Liste BRD / Hessen: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL Hessen	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Ü			§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ü			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N			§
Elster	<i>Pica pica</i>	Ü			§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ba	3	V	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ba			§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Ba		V	§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ü			§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N		3	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü			§§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BVa			§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Ba			§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL Hessen	RL BRD	Schutz
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü			§
Stadttaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	Ü			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ü	3		§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü			§§§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ba/Ü			§§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü		V	§§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BVa			§

Mit Mäusebussard, Wanderfalke, Turmfalke und Weißstorch konnten vier Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle vier Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste und Überflieger eingestuft werden. Der Wanderfalke brütet in einem Wanderfalkenkasten an einem der angrenzenden Gewerbegebäude, wird aber durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Begehungen konnten mit den Arten Feldlerche, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Stieglitz und Weißstorch sechs Rote-Liste-Arten festgestellt werden, was der durchschnittlichen Anzahl in vergleichbaren Geltungsbereichen entspricht. Bei diesen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste und Überflieger, sodass keine Betroffenheit besteht.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Siedlungsrandgebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten beherbergt das Gebiet auch Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Feldlerche (§, RL Hessen: 3; RL BRD: V): Brut außerhalb
- Haussperling (§; RL Hessen: -, RL BRD: V): Brut außerhalb
- Mäusebussard (§§§, RL Hessen: -, RL BRD: -): Überflieger
- Mehlschwalbe (§, RL Hessen: -, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Star (§, RL Hessen: V, RL BRD:-): Nahrungsgast
- Stieglitz (§, RL Hessen: 3, RL BRD:-): Überflieger
- Turmfalke (§§§, RL Hessen: -, RL BRD: -): Überflieger
- Wanderfalke (§§§, RL Hessen: -, RL BRD: -): Überflieger, Brut außerhalb
- Weißstorch (§§, RL Hessen: -, RL BRD: V): Überflieger

Kommentar Avifauna:

Das Plangebiet spielt für die dort heimische Avifauna eine eher untergeordnete Rolle als Bruthabitat. Der Anteil an Brutvögeln im Vergleich zu überfliegenden Arten und Nahrungsgästen ist deutlich geringer und alle Arten mit Brutnachweis wurden in den Einzelbäumen sowie Randbereichen festgestellt und zählen zu den häufigen Brutvogelarten. Diese sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und können auf umliegende Gehölze in den Randbereichen ausweichen.

Im Geltungsbereich konnten keine in Deutschland oder Hessen gefährdeten Vogelarten als Brutvogel festgestellt werden.

Die Gehölze sind in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen. Um die potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen.

Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Im Rahmen der Untersuchungen durch das BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2016) konnte im südlichen Teil des Vorhabensgebietes der Nachweis eines Brutpaares der Feldlerche erbracht werden. Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 wurde jedoch nicht abgeleitet, da es sich lediglich um die Verdrängung eines Brutpaares handelt. Im Bereich der südlich gelegenen Offenlandstrukturen bieten sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für ein Brutpaar. Unabhängig davon wurden gezielte Maßnahmen zur Bestandsstabilisierung im Rahmen der Eingriffskompensation empfohlen.

Der Nachweis eines Brutpaares der Feldlerche konnte jedoch im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 nicht bestätigt werden. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

G.3 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Für den streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) konnten im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2016 keine Hinweise auf ein Vorkommen erbracht werden (BLU 2016).

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und sonstige streng geschützte Reptilien finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels ausreichend großer und strukturreicher Gehölzbestände innerhalb des Bebauungsgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Langenselbolder Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und somit die Habitatqualität nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

H. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Randbereiche im nördlichen Teil des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine flächenhaft ausgeprägte Gehölzbestände auf. Die im Bereich der Grünfläche befindlichen Einzelbäume weisen weder Rindenabplatzungen noch Höhlungen auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet ebenfalls eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Die meisten der vorkommenden Vogelarten sind zudem in ihrem Bestand nicht gefährdet und sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst, sodass sie zum Brüten auf Strukturen außerhalb des Plangebietes ausweichen können. Das Plangebiet fungiert somit primär als Nahrungshabitat. Die nähere Umgebung weist insbesondere in nördlicher und südlicher Richtung Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um häufig vorkommende Arten, die frei an Gehölzen und in Staudenbeständen brüten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Als Bodenbrüter legt die Feldlerche jährlich bzw. bei jeder Brut (in unserer Gegend sind zwei Jahresbruten üblich) ein neues Nest an. Den Nistplatz wählt sie in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur zum Zeitpunkt der Revierabgrenzung. Da keine besonderen Strukturen vorhanden sein müssen können Feldlerchen bei der Überbauung eines Ackers auf andere

Ackerstandorte oder Brachen ausweichen - deshalb sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt (eine Tötung oder Verletzung der Art und somit ein Verbot gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann per se ausgeschlossen werden, wenn außerhalb der Brutzeit gebaut wird).

Auch wenn davon ausgegangen werden kann bzw. muss, dass die vom Ackerbau geprägten Gebiete um Langenselbold quasi komplett mit Feldlerchen besetzt sind, so ist die Verschiebung von einem Brutrevier aufgrund der zusätzlich entstehenden vertikalen Strukturen durch die Art problemlos durch Auswahl und Abgrenzung eines neuen Brutplatzes jenseits der Plangebietsgrenze auszugleichen, ohne dass hierfür spezielle Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Maßgeblich für die Revierbildung ist der Zustand der Landschaft zum Zeitpunkt der Ankunft aus dem Wintergebiet, bei uns meist Mitte Februar bis Anfang März. Dann werden die Reviere besetzt und durch Singen im Flug abgegrenzt. Die Lage der Nistplätze in einem Gebiet variiert somit auch unabhängig von Eingriffen durch Baumaßnahmen von Jahr zu Jahr (und von Brut zu Brut) sehr stark in Abhängigkeit von der Art und Verteilung der Feldfrüchte sowie den Aussaat- und Bearbeitungszeitpunkten, so dass kleinräumige Flächenverluste von diesen Faktoren der großräumigen Nutzungsverteilung überlagert werden.

Ursachen für den generellen Bestandsrückgang der Feldlerche, die zur Aufnahme in die Rote Liste der gefährdeten Arten geführt haben, sind nicht der quantitative Verlust von Ackerflächen, sondern vielmehr die großflächigen qualitativen Einschränkungen des Lebensraumes. Maßgeblich sind vor allem die intensive Nutzung der Ackerflächen mit zu schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, der mit der Herbizidanwendung einhergehende Verlust an samenreicher Begleitvegetation, die Vergrößerung der Schlagflächen mit Verlust an Kulturvielfalt, der Verlust von Ökotonen (Randstrukturen), der Rückgang des Roggen- und Sommergetreideanbaus sowie von Brachflächen.

Kleinere Flächenverluste von Ackerland ohne besondere Qualitäten (Kulisseneffekte infolge der angrenzenden Bebauung sowie der östlich gelegenen Autobahn), so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist, sind somit für die Art problemlos durch Verlagerung des Nistplatzes zu kompensieren.

Bei einer Beseitigung der Gehölze und Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatbedingungen für streng geschützte Reptilien auf, da reich strukturierte Randbereiche sowie Sandstellen zur Eiablage fehlen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Langenselbold vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten

Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

I. Vorgaben und Empfehlung

Um einen möglichst umweltverträglichen Ablauf zu gewährleisten sowie die teils rückläufigen Vogelarten zu fördern, werden zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs folgende Maßnahmen empfohlen bzw. vorgegeben.

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit vor Baubeginn. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung sollte möglichst fledermaus- und insektenfreundlich angelegt werden.

J. Fazit

Aufgrund der Größe sowie der Lage unmittelbar am bestehenden Gewerbepark mit erhöhtem Störpotenzial sowie der Nähe zur Autobahn A45 dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nachweislich nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Artengruppe Vögel erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus dieser Artengruppe nicht auszuschließen war.

K. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - *Zeitschr. f. Feldherpetol.*: Beih. 7. 2. überarbeitete Auflage
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG - BLU (2016): Artenschutzfachbeitrag zum Planungsvorhaben 'Business Park' (GE westlich der A 45). Gutachten im Auftrag der Stadt Langenselbold
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): *Methoden der Feldherpetologie*. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren*. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): *Planungsrelevante Vogelarten in Hessen* - Wiesbaden (Stand 26.02.2015).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): *Rote Liste der Bestandsgefährdeten Brutvögel Hessens*. 10. Fassung (Mai 2014) - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme*: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz*. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LAUFER, H. (2014): *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen*. - *Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ.* 77: 93-142.

- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspf. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSMYANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspf. 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf das Plangebiet Richtung Norden



Bild 02: Blick Richtung bestehenden Gewerbepark



Bild 03: Blick Richtung Süden über das Plangebiet



Bild 04: Blick auf den nördlichen Teil des Plangebietes



Bild 05: Die Grünfläche mit Einzelbäumen



Bild 06: Blick Richtung Osten auf die Ackerfläche



Bild 07: Feldweg zwischen den Ackerflächen



Bild 08: Weiterer Überblick über das Plangebiet



Bild 09: Wanderfalke im angrenzenden Gewerbepark



Bild 10: Männlicher Haussperling im Randbereich des Plangebietes